

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 26/2012



Veröffentlicht am: 08.08.12

**Fakultät für Humanwissenschaften  
in Kooperation mit der  
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
Fakultät für Informatik  
Fakultät für Maschinenbau  
Fakultät für Mathematik  
Fakultät für Naturwissenschaften  
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
sowie mit dem  
Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg–Stendal**

## **Prüfungsordnung**

für den Masterstudiengang

### **Lehramt an berufsbildenden Schulen**

vom 03.09.2003

in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen–Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

# Inhaltsverzeichnis

## I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsarten
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

## II MASTERABSCHLUSS

- § 15 Umfang, Art und Zulassung
- § 16 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 17 Urkunde

## III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Ungültigkeit des Masterabschlusses
- § 19 Einsicht die Prüfungsakten
- § 20 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten und Bekanntmachung

### Anlage 1: Prüfungsübersichtsplan

#### Berufspädagogik

#### PROFILSCHWERPUNKT INGENIEURPÄDAGOGIK

#### Berufliche Fachrichtung Bautechnik

#### Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

#### Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)

#### Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

#### Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

#### PROFILSCHWERPUNKT WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

#### Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

### Zweifach

#### Unterrichtsfach Englisch

#### Unterrichtsfach Ethik

#### Unterrichtsfach Informatik

#### Unterrichtsfach Mathematik

#### Unterrichtsfach Sport

### Erklärung des Studierenden

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Akademischer Grad**

- (1) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.
- (2) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende das für den Übergang in den Beruf erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:
  - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung;
  - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
  - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
  - Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.
- (3) Nach der bestandenen Masterprüfung wird der Grad "Master of Education" für den Zusatz „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ (M.Ed.) verliehen.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für das Studium werden 120 CP (Credits) vergeben. Diese Credits (CP) beziehen sich einerseits auf die Lehrveranstaltungen und die sich daraus ergebenden Studienleistungen im Umfang von 100 CP, andererseits auf die Anfertigung und mündliche Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 20 CP. Dabei wird für jeden CP ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (4) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regelt eine eigne Ordnung.
- (5) Überschreitet der bzw. die Studierende die Regelstudienzeit um drei Semester, so gilt die Masterprüfung wegen Fristüberschreitung als erstmalig nicht bestanden. Der bzw. die Stu-

dierende kann einen begründeten Antrag auf eine Verlängerung des Studiums stellen und sollte dazu eine Studienberatung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum zu stellen. Prüfungstermine sind durch den zuständigen Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (5) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sollten bis zum Ende des im Prüfungsplan angegeben Semesters (siehe Anlage) abgelegt sein.

### § 4

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften den Prüfungsausschuss „Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung“. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

## § 5

### Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, befugt. Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können durch den Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Master- oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon sollte ein Prüfer aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten kommen.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:
  - Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
  - Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
  - Abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
  - Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).

Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern

## § 7

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Über die Anrechnungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS).

## § 8

### Prüfungsarten

- (1) Credits werden durch folgende Leistungen erworben:
  - Modulprüfungen durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen sowie durch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen,
  - Masterarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung.
- (2) Die Prüfungsberechtigten geben zu Beginn der Studienteile die Prüfungsanforderungen bekannt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss von Studienteilen werden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.

## § 9

### Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## § 10

### Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen gefordert werden. Über die den einzelnen Modulen möglichen Erbringungsformen informiert der Prüfungsübersichtsplan (Anhang).
- (2) Die Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
- In der mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen begrenzter Zeit diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
  - Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
  - Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studierenden vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab.
  - Mündliche Prüfungen betragen je Studierenden und Sachgebiet mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
  - Die Note ist dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
  - Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden.
- (3) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
- Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten/Belegarbeiten/Portfolios erbracht werden.
  - Klausurarbeiten sind der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt 6 Wochen nicht überschritten werden.
  - Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt ca. 30 Minuten pro SWS, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Dauer und Umfang der im jeweiligen Modul geforderten schriftlichen Prüfungsleistung sind der Anlage festgelegt.
  - Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.
  - Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.

- (4) Belegt ein Studierender dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Sind in Ausnahmefällen innerhalb eines Moduls Teilleistungen zu erbringen, bilden diese in Summe die Prüfungsleistung. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (6) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus dem Prüfungsübersichtsplan (Anhang) zu entnehmen. Die dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
  - a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
  - b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden

## § 11

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem in Form einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich des Studiums selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium in Form einer mündlichen Verteidigung statt.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind (s. ). Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten; die Form der Mitzeichnung durch den zweiten Gutachter ist zulässig. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung (§ 11) abschließen und sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.
- (8) Ist die Masterarbeit im arithmetischen Mittel der beiden Gutachten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, findet i. d. R. innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe die mündliche Verteidigung statt. Dem/der Kandidat/-in ist spätestens 10 Tage vor der mündlichen Verteidigung der Termin mitzuteilen und Einsicht die Gutachten zu gewähren.
- (9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Gutachten gem. § 11 (7) oder die Note der mündlichen Verteidigung "nicht bestanden" lautet.
- (10) Für die Masterarbeit werden – einschließlich der mündlichen Verteidigung – 20 CP vergeben.

## § 12

### Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Auf Wunsch des Studierenden erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s.

Modulhandbuch). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

- (5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:
- Note der beruflichen Fachrichtung,
  - Note der speziellen beruflichen Fachrichtung/des Unterrichtsfachs,
  - Note für Berufspädagogik.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller in die jeweilige Fachrichtung/in das jeweilige Unterrichtsfach bzw. in Berufspädagogik einbezogenen Modulnoten.

- (6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von Modulprüfungen, Fachnoten, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert	Benotung
bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden.

- (7) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote (§ 16) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

- (5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet. Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderen Fach.
- (6) Unter Berücksichtigung des Umfangs sowie der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung ggf. nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit**

- (1) Prüfungen oder Prüfungsteile, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung soll innerhalb des nachfolgenden Semesters stattfinden.
- (2) Im Ausnahmefall kann für eine dritte Wiederholung ein begründeter Härtefallantrag gestellt werden. Die Durchführung einer dritten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Eine erfolgreich bestandene dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen ist eine neuerliche Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 13 Abs. 1.
- (5) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der in § 11 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Fehlversuche im selben Fach im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind anzurechnen.
- (7) Verlässt die oder der Studierende die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (8) Hat der Studierende eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

## II MASTERABSCHLUSS

### § 15

#### Umfang, Art und Zulassung

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den Anlagen aufgeführten Fachprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Modulprüfungen bestanden hat,
  2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
  3. die bis zum Ende des 3. Studienseesters geforderten Modulnachweise (s. Anlage) erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Masterarbeit möglich, wenn Leistungen im Umfang von nicht mehr als 12 CP noch nicht erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb eines Semesters nachgereicht werden.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Im Einzelfall, z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen oder bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Durchführung und Bewertung der mündlichen Verteidigung acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die mündliche Verteidigung dauert nicht mehr als 45 Minuten. Die Verteidigung umfasst eine Präsentation im Umfang von nicht mehr als 20 Minuten, in der die wissenschaftliche Problemstellung, die gewählte Vorgehensweise und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden und in der auf die Gutachten eingegangen werden soll, sowie eine mündliche Aussprache mit den Gutachtern, in der ausgehend vom Inhalt der Präsentation die wissenschaftliche Problemstellung besprochen und der gewählte Bearbeitungsansatz durch den Studierenden vertreten werden.

### § 16

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Masterarbeit. Fachnoten und Masterarbeit gehen zu gleichen Anteilen mit jeweils 25 % die Gesamtnote ein.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Studierender die Fachprüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fächer, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag des Studierenden – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (6) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 17**

### **Urkunde**

- (1) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Otto-von-Guericke-Universität. Die Verleihung des Grades Master of Education wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 18**

### **Ungültigkeit des Masterabschlusses**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Einsicht die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 20**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

## **§ 21**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/2013 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (1) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2012.

Magdeburg, 28.06.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlage 1: Prüfungsübersichtsplan

Die für die Masterprüfung gem. § 10 geforderten Modulprüfungen umfassen die im Folgenden aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Veranstalter Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.

### Berufspädagogik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Strukturen und Theorien beruflicher Bildung	4-6	10	Hausarbeit, Klausur oder mdl. Prüfung	Klausur, Hausarbeit
2 Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	4-6	10	Hausarbeit, Klausur oder mdl. Prüfung	Klausur, Hausarbeit
3 Wahlpflichtbereich	4-6	10	Hausarbeit, Klausur oder mdl. Prüfung	Klausur, Hausarbeit
<b>Summen</b>	<b>12-18</b>	<b>30</b>		

### PROFILSCHWERPUNKT INGENIEURPÄDAGOGIK

#### Berufliche Fachrichtung Bautechnik

##### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Energetisches Bauen	8	10	Klausur	Entwurf
2 Qualitätssicherung	8	10	Klausur	Entwurf
3 Verkehrsbau	8	10	Klausur	Belege
<b>Summen</b>	<b>24</b>	<b>30</b>		

##### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	Klausur	Referate, Unterrichtsplanungen, Seminararbeit

<b>2 Professionspraktische Studien</b>	10	10	Schriftl. Hausarbeit	Portfolio, ausgearbeitete Unterrichtsversuche, Praktikumsbericht
<b>Summen</b>	<b>14</b>	<b>20</b>		

### Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

#### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
<b>Schwerpunkt I: Automatisierungstechnik</b>				
1 Prozessleittechnik	3	5	mdl. Prüfung	
2 Automatisierungssysteme	3	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt II: Elektrische Energietechnik</b>				
1 Leistungselektronische Schaltungen	3	5	mdl. Prüfung	
2 Elektrische Antriebe I	3	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt III: Informations- und Kommunikationstechnik</b>				
1 Einführung in die Hochfrequenztechnik	3	5	mdl. Prüfung	
2 Bilderfassung und -kodierung	3	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		

#### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	Klausur	Referate, Unterrichtsplanungen, Seminararbeit

<b>2 Professionspraktische Studien</b>	10	10	Schriftl. Hausarbeit	Portfolio, ausgearbeitete Unterrichtsversuche, Praktikumsbericht
<b>Summen</b>	<b>14</b>	<b>20</b>		

## Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
<b>Schwerpunkt I: Kommunikationselektronische Systeme</b>				
1 Programmierbare Logikschaltkreise	3	5	mdl. Prüfung	Beleg
2 Einführung in die Kommunikationstechnik	3	5	Klausur	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt II: Systeminformatik</b>				
1 Spezifikationstechnik	4	5	Klausur	
2 Compilerbau	4	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>8</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt III: Fachinformatik</b>				
1 Grundlagen der Computergraphik I	4	5	Klausur	
2 Anwendungssysteme	4	5	Klausur	
<b>Summen</b>	<b>8</b>	<b>10</b>		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	Klausur	Referate, Unterrichtsplanungen, Seminararbeit
2 Professionspraktische Studien	10	10	Schriftl. Hausarbeit	Portfolio, ausgearbeitete Unterrichtsversuche, Praktikumsbericht
<b>Summen</b>	<b>14</b>	<b>20</b>		

## Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
<b>Schwerpunkt I: Automobile Systeme</b>				
1 Mechatronische Systeme II	3	5	Klausur	Testate
2 Mobile Antriebssysteme II	3	5	Klausur	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt II: Produktionstechnik</b>				
1 Fertigungsmesstechnik	3	5	Klausur	
2 Werkzeuge der Produktionstechnik	3	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt III: Werkstofftechnik</b>				
1 Thermische und mechanische Werkstoffbehandlung	3	5	mdl. Prüfung	Übungsschein zum Laborpraktikum
2 Werkstoff- und Bruchmechanik	4	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>7</b>	<b>10</b>		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	Klausur	Referate, Unterrichtsplanungen, Seminararbeit
2 Professionspraktische Studien	10	10	Schriftl. Hausarbeit	Portfolio, ausgearbeitete Unterrichtsversuche, Praktikumsbericht
<b>Summen</b>	<b>14</b>	<b>20</b>		

## Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
<b>Schwerpunkt I: Verfahrenstechnik</b>				
1 Anlagenbau <i>oder</i>	3	5	Klausur	
1 Reaktionstechnik in mehrphasigen Systemen	3	5	mdl. Prüfung	
2 Gemisch- und Grenzflächenthermodynamik <i>oder</i>	3	5	Klausur	Beleg
2 Prozessdynamik I	3	5	Klausur	Beleg
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt II: Energie- und Umwelttechnik</b>				
1 Abwasserreinigung und Abfallbehandlung <i>oder</i>	3	5	Klausur	
1 Umwelttechnik und Luftreinhaltung	3	5	Klausur	
2 Brennstoffzellen	3	5	mdl. Prüfung	
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>10</b>		
<b>Schwerpunkt III: Bioverfahrenstechnik</b>				
1 Apparate und Anlagen der Biotechnologie <i>oder</i>	3	5	Klausur	
1 Bioseparation <i>oder</i>	3	5	mdl. Prüfung	Beleg
1 Cell Culture Engineering <i>oder</i>	4	5	mdl. Prüfung	Beleg
2 Down Stream Processing	3	5	mdl. Prüfung	Beleg
<b>Summen</b>	<b>6-7</b>	<b>10</b>		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	4	10	Klausur	Referate, Unterrichtsplanungen, Seminararbeit

2 Professionspraktische Studien	10	10	Schriftl. Hausarbeit	Portfolio, ausgearbeitete Unterrichtsversuche, Praktikumsbericht
<b>Summen</b>	<b>14</b>	<b>20</b>		

## PROFILSCHWERPUNKT WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

### Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

#### A) Fachwissenschaftliches Studium

Das Studium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium erfolgten fachwissenschaftlichen Ausbildung. Hierbei hat der Studierende insgesamt 10 CP durch Wahl von jeweils einer Lehrveranstaltung aus beiden ausgewiesenen Wahlpflichtbereichen zu absolvieren:

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
---------------	-----	---------------	-----------------------	-------------------

#### Wahlpflichtbereich: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Koordination <i>oder</i>	4	5	Klausur	
Unternehmensinteraktion <i>oder</i>	3	5	Klausur	
Business Decision Making <i>oder</i>	3	5	Klausur	
Operations Research	4	5	Klausur	
<b>Summen</b>	<b>3-4</b>	<b>5</b>		

#### Wahlpflichtbereich: Economics

Experimentelle Wirtschaftsforschung <i>oder</i>	3	5	Klausur	
Industrieökonomik I <i>oder</i>	3	5	Klausur	
International Trade <i>oder</i>	3	5	Klausur	
Population and Family Economics	4	5	Klausur	wöchentliche Problemdiskussion
<b>Summen</b>	<b>3-4</b>	<b>5</b>		

#### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	6	10	Klausur	Referat
2 Professionspraktische Studien	6	10	schriftlicher Bericht	Unterrichtsproben
<b>Summen</b>	<b>12</b>	<b>20</b>		

## Zweifach

### Unterrichtsfach Englisch

#### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistun- gen
1 Linguistik/Sprachpraxis II	6	10	Klausur	3 LV/mündliche und schriftliche Leistungen (Kurzreferat, Referat, Essay)
2 Kultur- und Literaturstudien II	6	14	Klausur	3 LV/mündliche und schriftliche Leistungen (Kurzreferat, Referat, Belegarbeit, schriftliche Hausarbeit)
<b>Summen</b>	<b>12</b>	<b>24</b>		

#### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik Englisch I	4	8	Klausur	2 LV, mündliche und schriftliche Leistungen (Kurzreferat, Referat)
2 Fachdidaktik Englisch II	4	8	Klausur	2 LV, Praktikumsnachweise bzw. mündliche und schriftliche Leistungen (Kurzreferat, Referat)
<b>Summen</b>	<b>8</b>	<b>16</b>		

## Unterrichtsfach Ethik

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Neuere Ethik und angewandte Ethik	4	10	mdl. Prüfung (30 min.)	1 LN
2 Kultur und Religion	4	10	Klausur oder schriftliche Arbeit	1 LN
<b>3 Wahlpflichtbereich</b>				
Kultur- und Technikphilosophie <i>oder</i>	4	6	Klausur oder schriftliche Arbeit	
Politische Philosophie	4	6	Klausur oder schriftliche Arbeit	
<b>Summen</b>	<b>10</b>	<b>26</b>		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Einführung in die Didaktik der Ethik	6	8	Klausur	Hausarbeiten, Unterrichtsentwurf
2 Didaktik der angewandten Ethik	2	6	mdl. Prüfung (30 min.)	Schriftliche Hausarbeit
<b>Summen</b>	<b>8</b>	<b>14</b>		

## Unterrichtsfach Informatik

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Datenbanken	4	5	Klausur	Vorleistungen entsprechend Angabe zu Semesterbeginn
2 Informatiksysteme	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	Testat, Übungsaufgaben
3 Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG)	4	5	mdl. Prüfung	Übungs- und Programmieraufgaben
3 Betriebssysteme	4	5	Klausur	Übungs- und Programmieraufgaben
4 Netzwerke für Bildungsstudiengänge	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	Übungs- und Programmieraufgaben
<b>Summen</b>	<b>20</b>	<b>25</b>		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Didaktik der Informatik I	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	Vorleistungen entsprechend Angabe zu Semesterbeginn
2 Didaktik der Informatik II	6	10	Klausur oder mdl. Prüfung	Unterrichtsentwurf, Beleg
<b>Summen</b>	<b>10</b>	<b>15</b>		

## Unterrichtsfach Mathematik

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Wahlpflichtmodul	8	11	mdl. Prüfung (15-30 min.)	1 LN
2 Numerik	6	8	Klausur (90 min.)	1 LN
3 Stochastik	4	6	Klausur (120min)	1 LN
Summen	18	25		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik Mathematik I	6	9	Mündl. Prüfung (30 min.)	1 LN
2 Fachdidaktik Mathematik II	4	6	Mündl. Prüfung (15 min.)	1 SN, 1 PN
Summen	10	15		

## Unterrichtsfach Sport

### A) Fachwissenschaftliches Studium

Studienmodule	SWS	Credit-Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Psychologie und Soziologie des Sports	4	8	Wissenschaftliche Hausarbeit	1 SN
2 Vertiefung in ausgewählten Sportarten und eine Bewegungspraxis	8	8	mdl. Prüfung	2 Testate, 1 SN
3 Sportmotorik	2	4	Klausur	1 SN
4 Diagnostik, Bewegungs- und Leistungssteuerung	2	5	Wissenschaftliche Hausarbeit	1 SN
<b>Summen</b>	<b>16</b>	<b>25</b>		

### B) Fachdidaktisches Studium

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Fachdidaktik des Unterrichtsfachs Sport	6	15	Portfolio über die Hospitations- und Unterrichtstätigkeit	1 SN + 1 LN (schulpraktische Übungen), 2 SN (Begleitseminare)
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>15</b>		

## Erklärung des Studierenden

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
geb. am: \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit (Titel) selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen übernommen wurden, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift